

Urteil 12 O 70/14 vom 18.02.2015 / 12. Zivilkammer

Sehr geehrte Damen und Herren RichterInnen der 12. Zivilkammer,

mit großer Enttäuschung hat ein Großteil der etwa 800000 LTE-Zuhause - Nutzer auf dieses Urteil reagiert.

Viele Verbraucher hatten die Hoffnung, dass durch ein gerechtes Urteil ihre teils schon Jahre währende Benachteiligung gegenüber anderen Internetnutzern ein Ende haben wird.

Mehrere tausend Internetnutzer zweiter Klasse haben in den vergangenen Monaten in Petitionen und Beschwerden an die Anbieter, Behörden und Politiker versucht, sich gegen ihre Diskriminierung zu wehren. Zuletzt blieben die Richter unsere letzte Hoffnung.

Besonders folgende Argumentation aus dem Urteil der 12. Zivilkammer bleibt völlig unverständlich:

„Allein der Bestandteil „Zuhause“ der Produktbezeichnung „LTE Zuhause“ vermag indessen nicht den Eindruck einer Vergleichbarkeit zu stationären Breitbandanschlüssen, die typischerweise ohne Drosselung angeboten werden, hervorzurufen. Auch die stationäre Gebundenheit des Anschlusses - im Vergleich zu einem mobilen Anschluss – führt nicht dazu, dass der Verbraucher erwarten kann, mit dem LTE-Anschluss einen in jeder Hinsicht dem Breitbandinternet – Anschluss gleichzusetzende Leistung zu erhalten.“

Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso Sie den Verbrauchern eine Erwartungshaltung andichten, die keineswegs gegeben ist – und darauf ein Urteil aufbauen! Wir wissen nicht, wie Sie, verehrte RichterInnen, zu dieser Einschätzung kommen, denn genau das Gegenteil ist der Fall. Genau dies – mit einem DSL-Anschluss gleichzusetzende Leistung – ist das, was die LTE-Zuhause Nutzer erwarten! Dazu ist sogar eine Bundestagspetition anhängig.

LTE-Zuhause wird nicht nur von den Anbietern, sondern auch von der Politik als Ersatz für kabelgebundene Breitbandanschlüsse beworben. So heißt es etwa in der Digitalen Agenda 2014-2017 der Bundesregierung auf Seite 9:

“Die verschiedenen digitalen Angebote können helfen, einen echten Nachteilsausgleich vor allem für die ländlichen Regionen zu etablieren. Mobiles Breitband hilft, den flächendeckenden Ausbau zu beschleunigen.“

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu auf Seite 47:

“Für ein modernes Industrieland ist der flächendeckende Breitbandausbau eine Schlüsselaufgabe ... Es gilt, die digitale Spaltung zwischen den urbanen Ballungszentren und ländlichen Räumen zu überwinden. ... Beim Ausbau des schnellen Internets werden wir Technologieoffenheit sicherstellen. Dazu gehört auch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Funkfrequenzen.... Die künftig frei werdenden Frequenzen wollen wir im Einvernehmen mit den Bundesländern vorrangig für die Breitbandversorgung im ländlichen Raum bereitstellen.“

Natürlich erweckt das die Erwartungshaltung, dass endlich auch der Landbevölkerung über Funktechnologien Breitband-Internet zur Verfügung gestellt wird, wie es Ballungsgebieten zur Selbstverständlichkeit gehört. Zahlreiche Medienbeiträge widmen sich bereits diesem Thema. In Ihrer Urteilsbegründung unterscheiden Sie zwischen einem LTE-Anschluss und einem Breitband-Internetanschluss, ohne diese Begriffe zu definieren. Diese Unterscheidung ist natürlich so nicht

zutreffend, denn eine Breitband-Anschluss ist ein Anschluss, der eine (nicht genau definierte) Bandbreite garantiert, unabhängig von der verwendeten Technologie. Man kann also nur in Breitband und Schmalband oder leitungsgebunden und funkgebunden unterscheiden, anderes hieße Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Insofern (und das wird aus den obigen Zitaten untermauert) ist ein funkbasierter Internetanschluss auf der Basis von LTE genau so ein Breitbandanschluss wie DSL. Und genau deshalb dürfen wir Verbraucher, die nicht die Möglichkeit haben in den Genuss von DSL zu kommen, sondern mit LTE-Zuhause "beglückt" werden, auch erwarten, dass ihnen eine vergleichbare Leistung geboten wird, zumal im umstrittenen Zeitraum die Anbieter diese Angebote massiv als DSL-Ersatz beworben haben.

Sie argumentieren weiter:

„Damit wird klargestellt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Tarifen im Vergleich zu uneingeschränkten Flatrate-Tarifen um volumenbasierte Tarife handelt, bei denen die maximale Bandbreite nicht uneingeschränkt zur Verfügung steht. Der Durchschnittsverbraucher muss bereits angesichts der Produktbeschreibung damit rechnen, dass nach Verbrauch des „Highspeedvolumens“ eine Drosselung der Bandbreite droht.“

Dies mag in gewissem Sinne zutreffen. Aber nichts desto trotz bleibt die Frage, was diese Information dem Verbraucher letztlich vermittelt. Die Mehrzahl von LTE-Zuhause – Nutzern hatten vorher einen leitungsgebundenen Anschluss mit weniger als 2 Mbps Bandbreite, aber trotzdem ohne Volumenbeschränkung. Wie sich überhaupt der Nutzer eines stationären Internetanschlusses über Datenvolumen überhaupt keine Gedanken machen muss, da dies unbegrenzt zur Verfügung steht. Wenn ich Ihnen, verehrte RichterInnen die Frage stelle, was ein Datenvolumen von 10, 15 oder 30 GB bedeutet, werden Sie vermutlich genauso mit der Schulter zucken wie der LTE-Zuhause Kunde es tat, als er den Vertrag abgeschlossen hat. Trotz der Hinweise der Anbieter in ihrer Tarifbeschreibung kann dem Verbraucher nicht zugemutet werden, sich über die Bedeutung dieser Einschränkung vorher im Klaren zu sein. Die bittere Erkenntnis, dass ihr "Highspeed-Volumen" je nach Tarif und Nutzung schon nach wenigen Tagen oder 2 oder 3 Wochen aufgebraucht war, erlangte die übergroße Mehrzahl erst nach Vertragsabschluss. Zum Beweis kann man hunderte Foreneinträge in den Communities der Anbieter heranziehen, wo sich enttäuschte, entrüstete oder einfach unwissende Kunden darüber beschwerten, dass sie plötzlich "in der Drossel" sind und fragen, "wo das Volumen denn hin ist". Wenn jemand, der Jahre einen langsamen DSL- oder Modem-Anschluss hat, einen Werbeflyer erhält, in dem ihm als Ersatz für schnelles DSL ein Anschluss über Funk versprochen wird, geht er davon aus, dass mit den angebotenen Volumen auch eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Dies wäre aber – wie die Erfahrungen zeigen - erst bei Volumina ab 100 oder mehr GB möglich. Natürlich ist die Größenordnung sehr vom Nutzungsverhalten abhängig, aber wenn beispielsweise Breitbandanschlüsse damit beworben werden, dass damit HDTV-Streaming möglich ist, erkennt man sehr schnell die Grenzen. HD-Streaming setzt eine Bandbreite von 6 Mbit/s voraus, was einem Volumenverbrauch von $6/8 \times 60 \times 60 = 2700$ MB/h entspricht. Das heißt bereits nach 5 Stunden ist z.B. ein Vertragsvolumen von 15 GB aufgebraucht! Es kann keinem Verbraucher zugemutet werden, vor Vertragsabschluss sich derart umfassend zu informieren und Berechnungen anzustellen und sein Nutzungsverhalten zu analysieren dass er sich über diese Konsequenzen klar sein kann.

Hierbei appelliere ich an ihr eigenes Urteilsvermögen und die ehrliche Beantwortung der Frage, ob sie ohne meine Ausführungen gewusst hätten, dass sie mit einem 15 GB-Tarif nur 5 Stunden im Monat Videos anschauen können.

Insgesamt ist Ihr Urteil also mehr als Fragwürdig, da Sie dem Verbraucher Fachkenntnisse und eine Erwartungshaltung unterstellen, die nur IT-Experten aufweisen können. Selbst ich als Physiker und mit genügend technischem Basiswissen ausgestattet habe erst nach Vertragsabschluss diese Tragweite erkannt.

Ich kann Sie nicht bitten, Ihr Urteil zu überdenken, denn dieses ist nun gesprochen. Ich kann als betroffener Verbraucher nur hoffen, dass in einer Revision oder einem neuerlichen Verfahren von tatsächlich dem Verbraucher zumutbaren Voraussetzungen ausgegangen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Initiative Gerechtigkeit für LTE – Schafft die Drossel ab